

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Singhofen vom 18.07.2014

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), in seiner Sitzung am 18.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindezentrum bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Gleichwohl soll auch dann nach Möglichkeit eine Bekanntmachung im Internet erfolgen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ältestenrat

Zur Erörterung und Koordinierung wichtiger Angelegenheiten im Vorfeld der Beratungen in den Gremien der Gemeinde wird der Ältestenrat gebildet. Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden. Der Ältestenrat kann Empfehlungen für die Beratung in den Gremien aussprechen.

§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; er hat 8 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

(2) Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss zur breiten fachlichen Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende weitere Ausschüsse:

1. Bauausschuss mit 8 Mitgliedern
2. Ausschuss für Dorfentwicklung und Umwelt mit 8 Mitgliedern
3. Ausschuss für Heimatpflege, Kultur und Wirtschaftsförderung mit 8 Mitgliedern
4. Heimatfestausschuss mit 14 Mitgliedern
5. Ausschuss für Wegebau in der Gemarkung mit 5 Mitgliedern
6. Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

Abweichend von Satz 1 haben folgende Ausschüsse 6 Mitglieder ohne Stellvertreter:

1. Seniorenbeirat
2. Jugendbeirat

(4) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die anderen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der abschließenden Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Angelegenheiten, die ihm der Gemeinderat im Einzelfall zuweist.
2. Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, im Einzelfall bis 10.000,00 €

§ 5 Beigeordnete

(1) Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates dienen, erhalten die Gemeinderatsmitglieder ebenfalls eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 12.50 €.

(3) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf die Zahl der Gemeinderatssitzungen nicht überschreiten.

(4) Teilnehmer am Ratsinformationssystem (Ortsbürgermeister, Beigeordnete, Rats- und Ausschussmitglieder) erhalten als Ersatz für ihre persönlichen Auslagen zusätzlich pauschal 5,00 € je Sitzung.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

Die Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 12.50 €.

Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung. Sie beträgt je Fraktionsmitglied 10.- € jährlich und wird zum Jahresende ausbezahlt.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des

Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Krankenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. Mai 2010 außer Kraft.

56379 Singhofen, den 18. Juli 2014

Detlef Paul
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56377 Nassau, 5. März 2015

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u

Udo Rau
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 11. März 2015 im öffentlichen Bekanntmachungsblatt der Verbandsgemeinde Nassau „Nassauer Land“, öffentlich bekannt gemacht.

56377 Nassau, 12. März 2015

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u

Udo Rau
Bürgermeister